

Protokollauszug vom

18.12.2024

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

«Zürich Wind» – Entscheid betreffend Beteiligung der Stadt Winterthur an einer gemeinsamen Trägerschaft mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich und dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich zur Entwicklung von Windenergieprojekten im Kanton Zürich und Ausgabenbewilligung in der Höhe von 1 Million Franken für die weitere Entwicklung von Windenergieprojekten im Kanton Zürich

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.874-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Stadt Winterthur beteiligt sich weiterhin gemeinsam mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich und dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich an der Entwicklung von Windenergieprojekten im Kanton Zürich.
2. Die Vereinbarung zwischen den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich, der Stadt Zürich (Elektrizitätswerk der Stadt Zürich) und der Stadt Winterthur (Stadtwerk Winterthur) betreffend gemeinsame Entwicklung von Windenergieprojekten im Kanton Zürich gemäss Beilage wird genehmigt.
3. Die Ausgaben in der Höhe von 1 Million Franken für die Entwicklung von Windenergieprojekten im Kanton Zürich zulasten der Erfolgsrechnung von Stadtwerk Winterthur, Kostenstelle 710210 Stromhandel, werden bewilligt.
4. Marco Gabathuler, Direktor Stadtwerk Winterthur, und Michael Stalder, Leiter Stab & Unternehmensentwicklung Stadtwerk Winterthur, werden beauftragt und ermächtigt, die Vereinbarung (Beilage I) zu unterzeichnen.
5. Michael Stalder, Leiter Stab & Unternehmensentwicklung Stadtwerk Winterthur, wird beauftragt und ermächtigt, im Steuerungsgremium die Stadt Winterthur gemäss Artikel 2 der Vereinbarung zu vertreten.

6. Beschluss und Begründung (mit Ausnahme von Ziff. 2 der Begründung) werden gleichzeitig mit der Medienmitteilung der «Zürich Wind» betreffend Einreichung Baubewilligung der ersten Windmessung veröffentlicht bzw. nachdem die Stadt Zürich und die EKZ die Vereinbarung ebenfalls genehmigt haben. Stadtwerk Winterthur ist beauftragt, die Stadtkanzlei über den Termin der Medienmitteilung von «Zürich Wind» zu informieren.

7. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Sicherheit und Umwelt; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Stadtkanzlei, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Ausbau der Windenergie im Kanton Zürich

Am 7. Oktober 2022 stellte Regierungsrat Martin Neukom an einer Medienkonferenz⁴³ den Grundlagenbericht Windenergie im Kanton Zürich⁴⁴ vor. Der Bericht bildet die Grundlage für die Eintragung von Eignungsgebieten betreffend die Windenergienutzung in den kantonalen Richtplan. Ausgangslage war der Auftrag des Bundes an die Kantone, Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in den Richtplänen auszuscheiden (Art. 10 Abs. 1 EnG⁴⁵). Mit der Energiestrategie 2050 des Bundes wurde der massgebliche Ausbau der Windenergie in der Schweiz als eine wichtige Massnahme beurteilt, um dereinst einen wichtigen Beitrag an die Stromproduktion im Winterhalbjahr zu leisten.

Mit Beschluss vom 12. Juni 2024 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die kantonale Baudirektion beauftragt, die öffentliche Auflage der Vorlage zur Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans durchzuführen und damit diese Behörden, Privaten, Verbänden zur Stellungnahme bis am 31. Oktober 2024 zu unterbreiten.⁴⁶ Im teilrevidierten Richtplan hat der Regierungsrat u.a. Gebiete ausgeschieden, die sich für die Gewinnung von Strom aus Windenergie und Wasserkraft eignen.

Grundsätzlich dürfte eine wirtschaftliche Windenergienutzung im Kanton Zürich möglich sein, insbesondere, da im süddeutschen Raum seit längerem Windenergieanlagen bei ähnlichen Windverhältnissen wie im Kanton Zürich betrieben werden.⁴⁷

Gründe für ein Engagement in die lokale Windenergieproduktion

Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht einen massgeblichen Ausbau der Windenergie in der Schweiz vor, um dereinst einen wichtigen Beitrag an die Winterstromproduktion zu leisten und die Dekarbonisierung in der Schweiz voranzutreiben. Die drohende Strommangellage im Winter 2022/2023 hat gezeigt, dass die Stromversorgung insbesondere im Winterhalbjahr in der

⁴³ <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie/planung-bewilligung.html#658965686> (besucht am 12.11.2024)

⁴⁴ «Windenergie Kanton Zürich; Planerische Grundlagen zur Richtplananpassung – Grundlagenbericht», Baudirektion Kanton Zürich, 21. Dezember 2022; Quelle: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie/grundlagenbericht_%20windenergie_kanton_zuerich_dezember_2022.pdf (besucht am 12.11.2024)

⁴⁵ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

⁴⁶ «649. Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie (Durchführung der öffentlichen Auflage, Ermächtigung)» vom 12. Juni 2024 (RRB 649/2024)

⁴⁷ <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie.html> (besucht am 12.11.2024)

Schweiz bereits heute nicht gesichert ist.⁴⁸ Insbesondere fehlen Kraftwerke, die vornehmlich im Winter Strom produzieren, wenn Sonne und Wasser für Fotovoltaik- und Wasserkraftanlagen nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Im Gegensatz dazu produzieren Windenergieanlagen in der Regel rund zwei Drittel ihrer Energie im Winterhalbjahr und tragen damit direkt zu einer Verbesserung der Versorgungssicherheit der Schweiz im Winter bei.

Die lokale oder regionale Produktion von erneuerbarem Strom ist grundsätzlich im Sinne der Winterthurer Energie- und Klimapolitik. Das Energie- und Klimakonzept 2040 des Stadtrats sieht unter Ziffer E9 den Ausbau der Produktion erneuerbarer Energien explizit vor – auch wenn als Massnahme lediglich der Ausbau der lokalen Fotovoltaikproduktion explizit aufgeführt wird.⁴⁹ Der Aufbau einer lokalen Windenergieproduktion ist indes zielführend, da Windenergieanlagen dann Strom liefern, wenn Fotovoltaikanlagen naturgemäss nur noch rund einen Viertel ihrer maximalen Menge produzieren.

Insbesondere seit der drohenden Energiemangellage⁵⁰ nahm der politische Druck auf staatliche Energieversorger zu, sich vermehrt für die Entwicklung einheimischer Anlagen für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu engagieren.⁵¹

Im Grundsatz hat der Stadtrat mit Beschluss vom 12. April 2023 bestätigt, dass er den Ausbau der Windenergie im Kanton Zürich als energie- und klimapolitisch zielführend erachtet und ein Engagement von Stadtwerk Winterthur – insbesondere in Kooperation mit anderen Werken – begrüsst.⁵²

Die Entwicklung von Windenergieprojekten ist aber mit grossen rechtlichen, politischen und finanziellen Unwägbarkeiten verbunden. Es wird sehr lange ungewiss bleiben, ob und in welcher Form geplante Windenergieanlagen überhaupt gebaut und betrieben werden können. Ob es sich dann-zumal wirtschaftlich rechnen wird, hängt u.a. massgeblich von den dann geltenden Rahmenbedingungen ab.

⁴⁸ Vgl. «Energiemangellage: Einsetzung 'Task Force Energiemangellage'» vom 31. August 2022 (SR.22.596-1)

⁴⁹ Vgl. «Weiterführung 'Energie- und Klimakonzept 2050'; Umsetzungsplanung» vom 24. Februar 2021 (SR.21.139-1)

⁵⁰ Vgl. «Postulat betreffend Sicherstellen der nachhaltigen Energieversorgung im Inland: Ausstieg aus den Beteiligungen von Stadtwerk mit mehrheitlich ausländischen Energie-/Finanzinvestments» vom 25. Mai 2020 (Parl.-Nr. 2020.56)

⁵¹ Vgl. «Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Aventron AG: Aktivierung und Sicherung von Strom-Bezugsrechten» vom 1. Februar 2023 (Parl.-Nr. 2022.102)

⁵² Vgl. «Task Force 'Energiemangellage' – Aufhebung der Energiesparmassnahmen ab 15. April 2023 und weiteres Vorgehen; stadträtliche Stellungnahme zum Ausbau der Windkraft im Kanton Zürich» vom 12. April 2023 (SR.22.668-8)

Zusammenarbeit mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich und dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich

Stadtwerk Winterthur verfügt weder über das spezifische Fachwissen noch über die personellen Ressourcen für die Evaluation geeigneter Windstandorte bzw. die Entwicklung eines oder mehrerer Windenergieprojekte. Auch aus diesem Grund hat Stadtwerk Winterthur – mit Ausnahme lokaler Fotovoltaikanlagen – nie direkt Stromproduktionsanlagen aus erneuerbaren Energien gebaut und betrieben, sondern sich mit anderen Werken an der Aventron Holding AG⁵³ und der Swisspower Renewables AG⁵⁴ beteiligt. Zudem können durch die Zusammenarbeit die Risiken auf mehrere Parteien verteilt und damit für die Stadt Winterthur reduziert werden. Die Zusammenarbeit mit kompetenten Partnern ist die einzige Möglichkeit für ein Stadtwerk der Grösse Winterthurs, sich am Ausbau von Stromproduktionsanlagen aus erneuerbaren Energien sinnvoll und in Umsetzung des politischen Auftrags zu engagieren.

Infolgedessen hat Stadtwerk Winterthur angestrebt, Windenergieprojekte im Kanton Zürich zusammen mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) und dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) zu entwickeln. EKZ und ewz verfügen über grosse Erfahrung in Planung, Bau und Betrieb von Windenergieanlagen.

Der Stadtrat hat folglich am 12. Juli 2023 den Grundsatzentscheid betreffend Beteiligung der Stadt Winterthur an Zürich Wind, einer gemeinsamen Trägerschaft mit EKZ und ewz zur Entwicklung von Windenergieprojekte im Kanton Zürich, getroffen.⁵⁵

2 ...

3 Weitere Entwicklung der Windprojekte durch Zürich Wind

3.1 Windmessungen

Der nächste Schritt stellen Windmessungen an den Standorten dar, die nach der Evaluation als die vielversprechendsten für den Bau von Windenergieanlagen angesehen werden. Nachdem die Standorte für die Windmessung festgelegt worden sind, erfolgt die Submission betreffend Windmessung. Derzeit ist geplant – sofern die Vereinbarung von allen Parteien unterzeichnet wird – die Vergabe der Windmessung im Januar 2025 vorzunehmen. Die Submission erfolgt durch die EKZ oder das ewz. Anschliessend wird das Baugesuch eingereicht und kommunikativ begleitet

⁵³ Vgl. u.a. «Erhöhung der Beteiligung an der Kleinkraftwerk Birseck AG um Fr. 10 Mio.» vom 9. Dezember 2015 (Parl.-Nr. 2015.99)

⁵⁴ Vgl. u.a. «Erhöhung der Beteiligung an der Swisspower Renewables AG um Fr. 10 Mio.» vom 2. September 2015 (Parl.-Nr. 2015.65)

⁵⁵ Vgl. «'Zürich Wind' – Grundsatzentscheid betreffend Beteiligung der Stadt Winterthur an einer gemeinsamen Trägerschaft mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich und dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich zur Entwicklung von Windenergieanlagen im Kanton Zürich» vom 12. Juli 2023 (SR.23.537-1)

Die Windmessung erfolgt mittels eines mehr als hundert Meter hohen Windmastes, der während rund 18 Monaten Windmessungen vornimmt.

Die Kosten für die Windmessung werden auf rund 150 000 Franken bis 250 000 Franken pro Standort geschätzt. Insgesamt wird eine Windmessung einschliesslich Baubewilligung, Messung, Auswertungsbericht, Begleitkommunikation mit rund 350 000 Franken pro Standort veranschlagt (vgl. Ziff. 3.2).

Nach Abschluss der Windmessungen wird beurteilt, an welchen Standorten eine weiterführende Planung vorgenommen und eine Machbarkeitsstudie erstellt wird.

3.2 Ausgabenbewilligung für die Verpflichtungen aus der Vereinbarung (gem. Beilage I)

Wie in der neuen Vereinbarung vorgesehen (vgl. Ziff. 4), werden für die nächsten Arbeiten deutlich höhere Ausgaben für die weitergehende Projektentwicklung benötigt. Insgesamt wird ein Kostendach von 3 Millionen Franken festgelegt. Der Winterthurer Anteil beträgt dabei unverändert ein Drittel bzw. eine Million Franken. Die Projektleitenden von «Zürich Wind» haben folgendes Budget für Zürich Wind erarbeitet:

Tätigkeit	Kosten
Projektmanagement	150 000 Fr.
Windmessung	1 090 000 Fr.
Vorstudien (Machbarkeitsstudien etc.)	430 000 Fr.
Vertragsmanagement	160 000 Fr.
Juristische Begleitung	80 000Fr.
Öffentlichkeitsarbeit	160 000 Fr.
Reserven (30 %)	621 000 Fr.
Total Kosten für den nächsten Schritte	2 691 000 Fr.

Die von den Projektleitenden von «Zürich Wind» erarbeiteten Kostenprognose für die nächsten Schritte gehen derzeit von Kosten in der Höhe von insgesamt rund 2,7 Millionen Franken aus, dabei ist bereits eine Reserve von knapp 30 Prozent bzw. rund 0,6 Millionen Franken enthalten. Einschliesslich des bereits bewilligten Kostendachs von 300 000 Franken (auf Basis der geltenden Vereinbarung) wird ein neues Kostendach in der Höhe von 3 Millionen Franken vereinbart.

Für die weitere Beteiligung an «Zürich Wind» wurde im Budget 2024 ein Kredit für Investitionen innerhalb des Eigenwirtschaftsbetriebes «Stromhandel» in der Höhe von 1 Million Franken eingestellt, jedoch nicht beansprucht, da noch kein Investitionsobjekt vorhanden ist.

Zuordnung der Ausgaben zum Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel

Ins Budget 2025 bzw. in den Finanzplan wird kein Kredit für eine Investition in Beteiligungen mehr eingestellt, da heute nicht absehbar ist, wann Kapital für eine Gesellschaftsgründung benötigt wird. Vielmehr werden mit der vorliegenden Vereinbarung Ausgaben im Rahmen von Machbarkeitsstudien und Vorstudien generiert (u.a. für Windmessungen), die zulasten der Erfolgsrechnung zu verbuchen sind. Inzwischen ist klar, dass die Kooperation vertieft wird und die finanzielle Zuordnung der Kosten und möglichen Erlöse im Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel sein wird. Diesem Eigenwirtschaftsbetrieb sind bereits alle Fotovoltaikanlagen sowie die Beteiligungen an Swispower Renewables AG und Aventron Holding AG⁵⁶ zugeordnet.

Entsprechend werden die Ausgaben von 1 Millionen Franken für die weitere Entwicklung von Windenergieprojekten im Kanton Zürich zulasten der Erfolgsrechnung der Kostenstelle 710210 Stromhandel bewilligt.

Exkurs: Finanzielle Herausforderung des Engagements an Zürich Wind für den Eigenwirtschaftsbetrieb «Stromhandel»

In den Rechnungsjahren 2022 und 2023 resultierte im Eigenwirtschaftsbetrieb «Stromhandel» jeweils ein negatives Nettoergebnis von 7,6 Millionen Franken bzw. 24,8 Millionen Franken. Neben den Entwicklungen am Strommarkt führten insbesondere die dem Eigenwirtschaftsbetrieb zugeordneten Beteiligungen (Swispower Renewables AG und der Aventron Holding AG [vormals Aventron AG]) zu den negativen Ergebnissen und stellen auch künftig ein erhebliches Risiko für den Erfolg des Eigenwirtschaftsbetriebes dar. Erste Schätzungen zum laufenden Rechnungsjahr zeigen, dass der Eigenwirtschaftsbetrieb voraussichtlich ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen wird. Entsprechend kann die Ende 2023 bestehende negative Betriebsreserve von 2,8 Millionen Franken nicht verbessert werden⁵⁷. Die detaillierten Erläuterungen dazu und erste Aufträge zum Umgang mit den Beteiligungen sind in der Begründung zum Stadtratsbeschluss vom 28. August 2024 ausgeführt.⁵⁸

Das Engagement bei «Zürich Wind» belastet den Eigenwirtschaftsbetrieb nun zusätzlich. Nach Abschluss der nächsten Projektentwicklungsschritte (Windmessung, Machbarkeit etc.) erfolgt die Entscheidung, an welchen Standorten die Planungen für einen Windpark weitergehen werden.

⁵⁶ Vgl. u.a. «Aventron AG – Beteiligung der Stadt Winterthur an der Aventron Holding AG mittels Sacheinlage der Anteile an der Aventron AG» vom 15. Mai 2019 (Parl.-Nr. 2019.55)

⁵⁷ S. 159, Beilage 03 zu «Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes 2023» vom 27. März 2024 (Parl.-Nr. 2024.27)

⁵⁸ Vgl. «Finanzielle Situation des Eigenwirtschaftsbetriebs «Stromhandel» und Massnahmen zu deren nachhaltigen Verbesserung» vom 28. August 2024 (SR.24.569-1)

Für dannzumal nicht weiter zu entwickelnde Standorte müssen die dafür entstandenen Projektentwicklungskosten als verloren betrachtet werden. Diese Kosten können im Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel nicht in die Stromtarife der Grundversorgung eingerechnet werden (bundesrechtliche Vorgabe) und belasten somit die negativen Betriebsreserven des Eigenwirtschaftsbetriebes zusätzlich.

Auch wenn die Projektentwicklung erfolgreich ist und ein oder mehrere Windenergieanlagen an einem oder mehreren wirtschaftlich realisiert werden können, bleibt ein solches Engagement mit hohen, langfristigen finanziellen Risiken verbunden (vgl. Ziff. 3.4).

Die Begründung zum Stadtratsbeschluss vom 28. August 2024 zeigt, dass die Rentabilität des Eigenwirtschaftsbetriebs aus verschiedenen Gründen sich voraussichtlich auch in Zukunft nicht massgeblich verbessern wird und damit die Beteiligung an «Zürich Wind» eine grosse finanzielle Herausforderung für den Eigenwirtschaftsbetrieb darstellt. Es besteht folglich ein nicht unerhebliches Risiko, dass u.a. aufgrund der Kosten von «Zürich Wind» die negative Betriebsreserve länger als fünf Jahre negativ bleibt und – wie in § 93 Abs. 2 GG⁵⁹ festgelegt – aus dem steuerfinanzierten Haushalt saniert werden müsste.

3.3 Kostenschätzung für den künftigen Bau von Windenergieanlagen

Erwartete Kosten für Windenergieanlagen

Kommt «Zürich Wind» nach der Auswertung der Windmessung zum Schluss, dass ein Standort attraktiv genug ist, Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können, benötigt die weitere Projektentwicklung zusätzliche Mittel.

Die Kosten für die weitere Entwicklung bzw. den Bau von Windenergieanlagen hängen naturgemäss vom jeweiligen Standort ab. Insbesondere variieren die notwendigen Umweltabklärungen bei jedem Standort. Aufgrund der Erfahrungen der Fachleute von «Zürich Wind» muss bis zur Baubewilligung mit Entwicklungskosten von 2 bis 3 Millionen Franken gerechnet werden.

Die Kosten für den Bau von Windenergieanlagen bewegen sich bei einem Standort mit nur wenigen Anlagen zwischen 10 und 15 Millionen Franken pro Windenergieanlagen und reduzieren sich bei einer grösseren Anzahl Windenergieanlagen auf 8 bis 10 Millionen Franken pro Windenergieanlage, da die Kosten u.a. für die Erschliessung nur einmal anfallen. Die Kosten für eine solche Anlage hängt dabei u.a. massgeblich von der Auslastung der Lieferanten der Anlagen und Komponenten, den Rohstoffpreisen und den Wechselkursen ab. Dies wird auch durch die Erfahrungen beim Bau von Windenergieanlagen der Aventron AG und der Swisspower Renewables AG bestätigt.

⁵⁹ Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1)

Finanzierung von künftigen Windenergieprojekten

Aufgrund der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt Winterthur vorerst, sich mit maximal einer Million Franken an der Projektentwicklung von Windenergieanlagen im Kanton Zürich zu beteiligen. Zeigt sich aus den anstehenden Arbeiten (u.a. Windmessungen), dass sich an einem oder mehreren Standorten rentable Windenergieanlagen realisieren lassen, ist für die weitergehende Planung und insbesondere für den Bau deutlich mehr Kapital notwendig; dieses muss teilweise durch die drei Partner zur Verfügung gestellt werden (teilweise kann die Trägerschaft einen Teil der Investition auch fremdfinanzieren). Da der Rahmenkredit in der Höhe von 90 Millionen Franken für den Kauf von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien⁶⁰ nahezu ausgeschöpft ist, muss dem Stadtparlament und der Stimmbevölkerung in den nächsten Jahren ein weiterer Kredit für den Bau oder die Beteiligung an Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien vorgelegt werden. Nur wenn dieser Kredit politische Mehrheiten findet, wird sich die Stadt Winterthur an Windprojekten im Kanton Zürich beteiligen können. Gelingt dies nicht, sind alle getätigten Ausgaben verloren und können dann selbstredend nicht durch Erträge aus Windenergieanlagen refinanziert werden.

3.4 Risiken des Engagements in Zürich Wind

Projektentwicklungsrisiken

Im Gegensatz zu den Beteiligungen an der Swissspower Renewables AG und der Aventron Holding AG, die heute über ein breites Portefeuille an Strom produzierenden Kraftwerken verfügen und entsprechend Erträge erwirtschaften, befindet sich «Zürich Wind» in der Phase der Projektentwicklung. Zur Projektentwicklung zählt man die Zeit bis ein Projekt über die Baubewilligung verfügt und damit die Investition ausgelöst wird. Das grosse Risiko in der Projektentwicklung besteht im Scheitern von Projekten und damit dem Verlust der bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten finanziellen Mittel. Zeigen beispielsweise die Windmessungen, dass ein Standort über weniger Wind als erwartet verfügt bzw. weitere Umweltgutachten, dass der Bau von Windenergieanlagen an einem Standort nicht möglich ist oder Schutzgüter verletzt und damit das Projekt nicht weiterentwickelt werden kann, stehen den bereits erfolgten Ausgaben (Windmessungen, Gutachten etc.) keine Erträge gegenüber und sind verloren.

Risiken in Bau- und Betriebsphase

Zürich Wind wird nur dann in ein Windprojekt investieren bzw. diese bauen, wenn die Wirtschaftlichkeit – aufgrund der dannzumal vorzunehmenden Annahmen – gegeben ist und die beteiligten Werke bzw. deren Gremien, die notwendigen Investitionen bewilligen.

⁶⁰ Vgl. «Rahmenkredit von CHF 90 000 000 für den Kauf oder die Beteiligung an Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbarer Energie» vom 28. September 2011 (Parl.-Nr. 2011.97)

Gleichwohl besteht während der Bauphase – neben den üblichen Baukostenrisiken bei grossen Infrastrukturprojekten (Teuerung, Lieferengpässen etc.) – das Risiko, dass gegen alle notwendigen Bewilligungen Rechtsmittel ergriffen werden, was zu kostspieligen Bauverzögerungen, Redimensionierung eines Projekts oder im schlimmsten Fall zu einem Projektabbruch führen kann. Auch in diesem Fall sind die getätigten Ausgaben verloren. Beispielsweise könnten Gerichte entscheiden, dass weniger Windenergieanlage gebaut werden dürfen als geplant, was dazu führen könnte, dass die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben wäre und ein ausgeschaffenes Projekt abgebrochen werden müsste.

Der wirtschaftliche Erfolg von Windenergieanlagen im Betrieb hängt neben der Einhaltung der budgetierten Baukosten vom geltenden Subventionsregime bzw. von der Entwicklung der Strompreise während der rund 25-jährigen Betriebsdauer ab. Insbesondere bei den Strompreisen stützt man sich zwar auf langfristige Preismodelle ab, jedoch sind Prognosen über einen solch langen Zeitraum mit grossen Unsicherheiten behaftet.

Letztlich handelt es sich bei Wind um ein «Naturprodukt», das trotz umfassender Windmessungen über die Jahre hinweg massgeblich schwanken und bei Flaute zu Mindererträgen führen kann. Entsprechend führte beispielsweise die ausserordentliche Trockenheit in Norditalien zu einem massgeblichen Verlust bei der Swissspower Renewables AG im vergangenen Jahr.⁶¹

Im Weiteren können regulatorischen Anpassungen (Strommarktliberalisierung etc.) sich jeweils positiv, aber auch negativ auf die Wirtschaftlichkeit von Kraftwerken auswirken.

Steigen die Strompreise an den europäischen Strommärkten künftig an und liegen über den Produktionskosten einer Windenergieanlage, profitiert die Winterthur Kundschaft von diesen tieferen Kosten direkt durch günstigere Stromtarife. Allerdings profitiert Stadtwerk Winterthur bzw. der Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel finanziell nicht, da diese tieferen «Einkaufskosten» an die Kundschaft weitergegeben werden.

Wie in Ziffer 3.2 erläutert, ist die finanzielle Situation des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel bereits heute äusserst herausfordernd. Die zusätzliche Belastung durch die Kosten aus dem Engagement bei «Zürich Wind» belasten die finanzielle Situation des Eigenwirtschaftsbetriebs weiter. Selbstredend können eintretende Risiken in der Projekt-, Bau und Betriebsphase die finanziellen Probleme des Eigenwirtschaftsbetriebs weiter verschärfen und es schlimmstenfalls notwendig werden lassen, diesen mittels Geldern aus dem steuerfinanzierten Haushalt zu sanieren.

⁶¹ Vgl. «Swissspower Renewables AG – ordentliche Generalversammlung vom 13. Juni 2024; Vollmacht und Stimmverhalten» vom 5. Juni 2024 (SR.24.353-2)

4 Erläuterungen Vereinbarung zwischen den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich, der Stadt Zürich (Elektrizitätswerk der Stadt Zürich) und der Stadt Winterthur (Stadtwerk Winterthur) betreffend gemeinsame Entwicklung von Windenergieprojekten im Kanton Zürich (vgl. Beilage)

Präambel

In der Präambel wird ausgeführt, dass die drei Werke für die Realisierung von Windprojekten im Kanton Zürich zusammenarbeiten und einen Beitrag zur Erfüllung der übergeordneten politischen Forderungen auf nationaler und kantonaler Ebene leisten wollen. Konkret beabsichtigen die Parteien, bis zur Gründung von Projektentwicklungsgesellschaften (vgl. Erläuterungen zu Art. 11) in ausgewählten Potenzialgebieten im Kanton Zürich die ersten Projektentwicklungsschritte zu künftigen Windenergieprojekten gemeinsam zu unternehmen. Eine Zusammenarbeit in diesem Bereich wird als ein effizienter Weg für die Umsetzung solcher Projekte betrachtet. Die vorliegende Vereinbarung aktualisiert die Vereinbarung vom 29. Juni 2023.

Art. 1 Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Rahmen der Projektentwicklung. Dazu gehören insbesondere die Kontaktaufnahme mit Landeigentümerinnen und -eigentümern, die Information der Bevölkerung, die Landsicherung, die Windmessung und die Abklärung der Machbarkeit.

Art. 2 Organisation und Verantwortung

Jede Partei delegiert eine verantwortliche Person in das Steuerungsgremium. Das Steuerungsgremium ist verantwortlich für die Genehmigung des jährlichen Budgets, von Ausgaben über 50 000 Franken, von Ausgaben ausserhalb des Budgets, der Kostenübersicht über die zu verrechnenden internen Leistungen und die zu verrechnenden Stundensätze.

Die Mitglieder erhalten keine Entschädigung.

Die Stadt Winterthur wird durch Michael Stalder, Leiter Stab & Unternehmensentwicklung Stadtwerk Winterthur, im Steuerungsgremium vertreten. Er hat den Vorsteher DTB laufend über die Zusammenarbeit zu informieren.

Art. 3 Projektleitung

Die EKZ und das ewz stellen je einen Co-Projektleitenden. Sie fällen Entscheidungen einstimmig. Die Stadt Winterthur ist in der Projektleitung nicht vertreten, da Stadtwerk Winterthur über keine Mitarbeitenden mit Erfahrung in der Projektentwicklung von Windenergieanlagen verfügt.

Art. 4 Vertretung/Verträge mit Dritten

Sofern Verträge mit Lieferanten (u.a. für die Windmessung) oder mit Landeigentümerinnen und -eigentümern abgeschlossen werden, erfolgt dies jeweils im Namen der abschliessenden Partner (EKZ, ewz). Die Verträge müssen indes so ausgestaltet werden, dass diese bzw. allfällig daraus resultierende Rechte auf die zu bildende Projektentwicklungsgesellschaft (vgl. Erläuterungen zu Art. 11) bzw. bei Beendigung der Zusammenarbeit auf die drei Partner übergehen können.

Art. 5 Beiträge und Leistungen der Parteien

Zur Entwicklung von Windenergieprojekten an mindestens drei Standorten bis und mit Machbarkeitsstudie stehen maximal 3 Millionen Franken zur Verfügung. Die Stadt Winterthur beteiligt sich mit 1 Million Franken; diese werden im Budget 2025 eingestellt (vgl. Ziff. 3.2).

Art. 6 Öffentliches Beschaffungsrecht

Da es sich um drei Organisationen im Eigentum der öffentlichen Hand handelt, gilt für alle Beschaffungen das öffentliche Beschaffungsrecht.

Art. 7 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für die Dauer bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen – anschliessend verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit.

Nach dem 31. Dezember 2025 ist es jeweils möglich, auf Ende des Kalenderjahres auf drei Monate die Vereinbarung zu kündigen.

Die nun anlaufende Phase (u.a. Windmessungen) und darauffolgende Erarbeitung der Machbarkeitsstudien wird voraussichtlich mindestens zwei Jahre dauern. Dies hängt u.a. auch davon ab, ob sich bereits gegen die Baubewilligungen für die Windmessungen Widerstand aus der Bevölkerung bildet bzw. Rechtsmittel ergriffen werden.

Art. 8 Wirkung bei Austritt einer Partei

Tritt eine Partei aus, werden die bis zum Austrittsdatum angefallenen Kosten vertragsgemäss geteilt. Im Grundsatz führen die verbleibenden Parteien die Zusammenarbeit auf Basis der vorliegenden Vereinbarung fort – jedoch werden die Kosten zwischen den zwei Parteien hälftig geteilt.

Die austretende Partei hat keinen Anspruch auf einen Liquidationserlös, falls die verbleibenden Parteien beschliessen, ein Projekt zu veräussern (vgl. Art. 10 der Vereinbarung).

Nicht betroffen von einem Austritt sind zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Beteiligungen an Projektgesellschaften für einzelne Windenergieanlagen (vgl. Art. 11 der Vereinbarung).

Art. 9 Aufnahme weiterer Parteien

Um die Komplexität der Zusammenarbeit nicht zu erhöhen, ist eine Aufnahme weiterer Partner (z.B. Standortgemeinde) ausgeschlossen. Allenfalls können sich weitere Parteien anlässlich einer jeweils zu gründenden Projektgesellschaft für Windenergieanlagen an einem Standort beteiligen (vgl. Erläuterungen zu Art. 11).

Art. 10 Verkauf der Projektentwicklungsergebnisse an Dritte

Wird ein Projekt nicht weiterverfolgt, besteht die Möglichkeit, dass Dritte ein Projekt übernehmen. Ein solcher Verkauf benötigt die Zustimmung aller Parteien.

Art. 11 Gründung der Projektentwicklungsgesellschaften

Die Projektentwicklung der Windenergieanlagen erfolgt auf Basis dieser Vereinbarung bis zum Abschluss der Windmessungen und der Machbarkeitsstudie (SIA-Phase 22)⁶². Sofern die Machbarkeit für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen gegeben ist, wird eine Projektgesellschaft – in der Regel eine pro Standort – gegründet; dabei wäre eine Kapitalbeteiligung Dritter (u.a. der Standortgemeinde, lokaler Verteilnetzbetreiber, Private) möglich. Anschliessend wird durch die Projektgesellschaft u.a. die Umweltverträglichkeitsprüfung und die technische Planung in die Wege geleitet. Die Zusammenarbeit innerhalb dieser Kapitalgesellschaft wird nicht mehr mittels Vereinbarung geregelt, sondern – wie u.a. bei der Aventron Holding AG⁶³ – mit einem Aktionärsbindungsvertrag.

Die Beteiligung der Stadt Winterthur an einer solchen Gesellschaft benötigt wiederum – in Abhängigkeit der Höhe der Beteiligung der Stadt Winterthur – einen kompetenzgemässen Entscheid der jeweiligen politischen Behörde.

Art. 12 Medienarbeit

Bereits heute treten bei Fragen zum Ausbau der Windenergie im Kanton Zürich EKZ, ewz und Stadtwerk Winterthur gemeinsam unter «Zürich Wind» gegen aussen auf. Zudem besteht eine gemeinsame Webseite.⁶⁴

Die teils grossen Vorbehalte gegenüber Windenergieanlagen in der Bevölkerung bedingen eine koordinierte und transparente Kommunikation.

⁶² Leistungsmodell; Ordnung SIA 112 (SN 508 112)

⁶³ Vgl. «Aventron Holding AG – Umsetzung des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 26. August 2019 (GGR-Nr. 2019.55) betreffend Beteiligung an der Aventron Holding AG (Ergänzung Aktionärsbindungsvertrag)» vom 30. Oktober 2019 (SR.19.732-2)

⁶⁴ <https://www.zuerichwind.ch/de/zuerichwind.html> (besucht am 12.11.2024)

Art. 13 Gegenseitige Information

Die drei Werke informieren sich transparent über alle Aspekte betreffend Ausbau der Windenergie im Kanton Zürich. Selbstredend sind Absprachen und Informationen insbesondere betreffend Marktleistungen der Werke u.a. aus kartellrechtlichen Gründen zu unterlassen.

Art. 14 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Grundsätzlich ist der Inhalt der Vereinbarung unter Beachtung der Vorgaben des IDG⁶⁵ und der Informationspflichten gegenüber übergeordneten Behörden vertraulich.

Art. 15 Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung hebt die Vereinbarung vom 29. Juni 2023 auf.

Art. 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich.

Art. 17 Vorbehalt

Der Vertrag wird unterzeichnet unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrats von Winterthur und des Stadtrats von Zürich sowie der zuständigen Gremien der EKZ.

Delegation zur Unterzeichnung der Vereinbarung

Marco Gabathuler, Direktor Stadtwerk Winterthur, und Michael Stalder, Leiter Stab & Unternehmensentwicklung Stadtwerk Winterthur, werden beauftragt und ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

5 Vor- und Nachteile einer Weiterführung der Zusammenarbeit Zürich Wind

5.1 Vorteile einer Weiterführung der Zusammenarbeit

Energiewirtschaftliche Aspekte

Windenergieanlage produzieren rund zwei Drittel ihrer Energie im Winterhalbjahr, wenn insbesondere die Fotovoltaikanlagen eine geringere Produktion aufweisen. Gleichzeitig genügt bereits heute die inländische Stromproduktion im Winterhalbjahr nicht, um die Schweizer Stromnachfrage zu decken (vgl. Ziff. 1). Diese Situation wird sich zusätzlich verschärfen, da durch den vermehrten Verzicht auf fossile Brenn- und Treibstoffe durch die Elektrifizierung der Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen und der Elektromobilität, die Stromnachfrage weiter steigen wird.

⁶⁵ Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4)

Entsprechend hat die Schweizer Stimmbevölkerung am 21. Mai 2017 mit der Annahme der Energiestrategie 2050⁶⁶ einem Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz zugestimmt. Die Strategie des Bundes sieht vor, rund 7 Prozent des Schweizer Stromverbrauchs mittels Windenergie zu produzieren. Dass Windenergie im Kanton Zürich nutzbar ist, zeigt sich u.a. auch daran, dass im angrenzenden Ausland (u.a. Land Baden-Württemberg, Région Bourgogne-Franche Comté) eine Vielzahl von Windenergieanlagen erfolgreich betrieben werden.⁶⁷

Mit der Zustimmung der Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass)⁶⁸ werden die Energieversorger verpflichtet, dass eine durch den Bundesrat noch festzulegende Menge des Stroms in der Grundversorgung aus erneuerbaren Energien im Inland stammen muss (Art. 6 Abs. 5 StromVG⁶⁹). Die Vernehmlassungsvorlage der Verordnung sieht dabei einen Wert von 20 Prozent vor. Aktuell würde Stadtwerk Winterthur mittels der Energie aus dem AET-Langfristvertrag⁷⁰ und den Fotovoltaikanlagen in Winterthur diesen Wert nur sehr knapp erreichen, abhängig vom Bedarf in der Grundversorgung (vor allem im Winter) und der Einspeisung. Lokale Windenergieanlagen im Miteigentum der Stadt Winterthur würden bei der Erreichung dieser bundesrechtlichen Vorgaben helfen.

Zudem wird der Bundesrat aufgrund des Mantelerlasses künftig Zubauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien festlegen und damit auch ein Zubauziel für Windenergie festlegen (Art. 2 Abs. 4 EnG⁷¹). Ferner legt das mit dem Mantelerlass geänderte Energiegesetz fest, dass die Stromimporte im Winter 5 Terrawattstunden nicht überschreiten dürfen (Art. 2 Abs. 3 EnG). Um diese gesetzliche Vorgabe zu erreichen, müssen vermehrt Produktionsanlagen gebaut werden, die auch im Winterhalbjahr Strom produzieren – beispielsweise Windenergieanlagen.

⁶⁶ BBI 2016 7683)

⁶⁷ «Winterstrom für die Schweiz – Warum wir auch in der Schweiz Windenergie brauchen»; energieschweiz Bundesamt für Energie; Quelle: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-energien/windenergie.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRTaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvODAzNw==.html> (besucht am 12.11.2024)

⁶⁸ BBI 2023 2301

⁶⁹ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz; StromVG; SR 734.7) gemäss. Abstimmungsvorlage vom 9. Juni 2024

⁷⁰ Vgl. «Vertrag zwischen der Stadt Winterthur und Azienda Elettrica Ticinese (AET) betreffend Lieferung von Strom aus im Kanton Tessin gelegenen Grosswasserkraftwerken; Genehmigung» vom 17. April 2019 (SR.19.271-1)

⁷¹ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) gemäss. Abstimmungsvorlage vom 9. Juni 2024

Politische Aspekte

Der Ausbau der lokalen, erneuerbaren Stromproduktion ist im Sinne der Winterthurer Energie- und Klimapolitik. Der Stadtrat hat sich dabei mehrfach für den Ausbau der lokalen Windenergie ausgesprochen.⁷²

Im Weiteren stieg insbesondere während der drohenden Energiemangellage im Winterhalbjahr 2022/2023 der Druck auf die Energieversorger, vermehrt in Produktionsanlagen für inländische, erneuerbare Energie zu investieren. Auch im Stadtparlament wurde mehrfach in den Diskussionen betreffend Erhöhung der Beteiligung an der Aventron Holding AG⁷³ von allen politischen Lagern gefordert, künftig weniger in ausländische und mehr in lokale Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien zu investieren.⁷⁴

Im Weiteren besteht der politische Wille beim Bund und Kanton, den Ausbau der Windenergie in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich zu forcieren.

So hat der Bundesrat 2023 aufgrund von Artikel 71c Energiegesetz⁷⁵ die Energieverordnung⁷⁶ dahingehend angepasst, dass Windenergieanlagen von nationalem Interesse, die über einen rechtskräftigen Nutzungsplan verfügen, beschleunigt werden bzw. einfacher das Bewilligungsverfahren durchlaufen («Windexpress»)⁷⁷.

Im Kanton Zürich läuft derzeit die Öffentliche Auflage des Richtplanentwurfs betreffend Windstandorte und die Vernehmlassung zum Energiegesetz, die ebenfalls beschleunigte Baubewilligungsverfahren für Windenergieanlagen vorsehen.

Steigen die Strompreise an den europäischen Strommärkte künftig an, so profitiert die Winterthurer Kundschaft in der Grundversorgung von einem höheren Anteil Eigenproduktion, der dann zumal zu Gestehungskosten (Produktionskosten) unterhalb der Marktpreise an die Kundschaft weitergegeben werden oder allenfalls zu den höheren Preisen am Markt verkauft werden kann.

Zusammenarbeit mit EKZ und ewz

Durch die Zusammenarbeit mit den EKZ und dem ewz können die in Ziffer 3.4 ausgeführten Risiken und Kosten der Projektentwicklung von Windenergieanlagen reduziert werden. Zudem wäre

⁷² Vgl. u.a. «Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Windrad Berenberg: Energiewende ja, aber mit Augenmass!» 30. Oktober 2024 (Parl.-Nr. 2024.67)

⁷³ Vgl. «Erhöhung der städtischen Beteiligung an der Aventron Holding AG um maximal 5 Millionen Franken zwecks Ausübung der Bezugsrechte im Falle einer Kapitalerhöhung der Aventron AG» vom 12. Januar 2022 (Parl.-Nr. 2022.2)

⁷⁴ S. 590 ff. Protokoll der 22./23. Sitzung des Stadtparlamentes im Amtsjahr 2021/2022 vom 28. Februar 2022

⁷⁵ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

⁷⁶ Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01)

⁷⁷ «Bundesrat setzt Verordnungsänderung für Windexpress in Kraft»; Medienmitteilung des Bundesrats vom 15. Dezember 2023; Quelle: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99410.html> (besucht am 12.11.2024)

Stadtwerk Winterthur nicht in der Lage, alleine Windenergieprojekte zu entwickeln. Stadtwerk Winterthur verfügt nicht über die notwendigen Fachleute und ein Aufbau dieser Kompetenzen nur für wenige Anlagen im Kanton Zürich wäre nicht vertretbar. Mit der Partnerschaft mit EKZ und ewz kann Stadtwerk Winterthur von der grossen Erfahrung der beiden Organisationen massgeblich profitieren.

5.2 Nachteile einer Weiterführung der Zusammenarbeit

Hohe Risiken und Kosten

Wie in den Ziffern 3.2 und 3.4 erläutert, ist die Projektentwicklung von Windenergieanlagen mit diversen grossen Risiken, unter anderem hohe finanzielle Risiken, verbunden. Entsprechend sind die eingesetzten finanziellen Mittel (aktuell max. 1 Mio. Fr. aus den beiden Vereinbarungen) letztlich «at risk», und es besteht die Gefahr, dass diese verloren sind, sollte sich – aus welchen Gründen auch immer – kein wirtschaftliches Projekt realisieren lassen.

Auch wenn die Wirtschaftlichkeit bei Baustart eines Windenergieprojekts gegeben ist, der Bau und Betrieb solcher Anlagen bleibt – wie bei jeder langfristigen Infrastruktur – immer mit Risiken verbunden (Preisrisiken, Mengenrisiken [Flauten], Teuerung, technische Risiken, nachhaltige klimabedingte Verringerung der Windvorkommen etc.). Da der Eigenwirtschaftsbetrieb «Stromhandel» derzeit negative Reserven in der Höhe von knapp 3 Millionen Franken ausweist, könnte dies im schlimmsten Fall dazu führen, dass u.a. aufgrund der Belastung aus diesem Engagement die Betriebsreserve länger als fünf Jahre negativ bleibt und dadurch eine Sanierung des Eigenwirtschaftsbetriebs zulasten des Steuerhaushalts erfolgen müsste.

Politische Risiken

Der Bau von Windenergieanlagen ist in der Bevölkerung umstritten. Entsprechend gibt es von verschiedensten Seiten Widerstand. Es wird kaum eine Windenergieanlage zu bauen sein, ohne dass nicht ein Teil der Bevölkerung dieser sehr kritisch gegenübersteht. Beispielsweise unterstützt der Hauseigentümerverband Winterthur (HEV) die Teilrevision des kantonalen Richtplans und des Energiegesetzes nicht, die u.a. eine Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für den Bau von Windenergieanlagen beinhaltet.⁷⁸

Wie ausgeführt, ist für den Bau von Windenergieanlagen ein weiteres Kreditgefäss notwendig, da der 90 Millionen Franken Rahmenkredit für erneuerbare Energien aus dem Jahre 2011 unterdessen für die Beteiligung an der Swisspower Renewables AG und Aventron Holding AG sowie den Ausbau der lokalen Fotovoltaik nahezu ausgeschöpft ist. In der politischen Diskussion eines

⁷⁸ <https://www.hev-winterthur.ch/artikel/windraeder-eine-kritische-perspektive-auf-die-teilrevision-des-energiegesetzes/> (besucht am 15.10.2024)

neuen Kredites wird es möglicherweise auch im Stadtparlament und – im Vorfeld einer allfälligen Volksabstimmung – in der Öffentlichkeit zu intensiven Diskussionen über die Windenergie im Kanton Zürich kommen. Der Ausgang einer möglichen Volksabstimmung ist aus heutiger Sicht offen.

Liegen die Strompreise an den europäischen Strommärkten künftig unterhalb der Gestehungskosten von Windenergieanlagen, können diese zwar an die Winterthurer Kundschaft in der Grundversorgung weitergegeben und dadurch den Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel finanziell schadlos halten, sie führen indes zu steigenden Stromtarifen. Hinzu kommt, dass um den sehr volatil anfallenden Windstrom auszugleichen, grössere Mengen Ausgleichsenergie beschafft werden müssen, was in der Regel zu höheren Kosten bzw. höheren Stromtarifen führt.

5.3 Konsequenzen einer Beendigung der Zusammenarbeit

Politische Konsequenzen

Die Initiative für eine Zusammenarbeit mit den EKZ und dem ewz ging von der Stadt Winterthur aus; u.a. auch deshalb, weil Stadtwerk Winterthur nicht über das Wissen und die personellen Ressourcen verfügt, eigenständig Windenergieanlagen im Kanton Zürich zu bauen. EKZ und ewz benötigen hingegen Stadtwerk Winterthur für derartige Projekte nicht.

Beendet die Stadt Winterthur die Zusammenarbeit, kann die Verlässlichkeit der Stadt Winterthur (Stadtwerk Winterthur) in Frage gestellt werden. Es dürfte künftig schwieriger werden, mit den beiden Organisationen zusammenzuarbeiten. Insbesondere die Zusammenarbeit der strategischen Aktionäre bei der Aventron Holding AG mit Primeo Energie und Energie Wasser Bern zeigen die Vorteile einer langfristigen, transparenten und vertrauensvollen Zusammenarbeit – gerade auch weil die Stadt Winterthur die finanziell am wenigsten engagierte Partei ist.

Es ist davon auszugehen, dass ohne die Zusammenarbeit mit EKZ und ewz die Stadt Winterthur an keiner Windenergieanlage im Kanton Zürich beteiligt sein wird, selbst wenn diese in unmittelbarer Nähe zur Stadt Winterthur errichtet werden sollte. Allenfalls könnte die Aventron AG Windenergieanlagen auch im Kanton Zürich entwickeln – konkrete Projekte gibt es jedoch nicht. Entsprechend muss die Massnahme E9 «Ausbau der Produktion erneuerbarer Energien» des stadt-rätlichen Energie- und Klimakonzepts ausschliesslich durch lokale Fotovoltaikanlagen umgesetzt werden.

Im Weiteren würde ein politisches Signal gesetzt, dass die Prioritäten nicht im Ausbau der Windenergieanlagen im Kanton Zürich liegen sollen. Dies kann die Kräfte stärken, die bereits heute Windenergie im Kanton zu verhindern suchen.

Finanzielle Konsequenzen

Durch den Verzicht auf die Weiterführung der Kooperation würden diverse Kosten dereinst nicht anfallen, die budgetierten Kosten in der Höhe von 1 Million Franken in der Erfolgsrechnung fielen weg. Ebenso die beim Bau notwendigen Investitionen in Millionenhöhe.

5.4 Fazit

Der Entscheid über die Weiterführung der Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich und den EKZ stellt ein Abwägen dar zwischen den damit verbundenen erheblichen finanziellen Risiken und der weiteren Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele, die der Stadtrat, das Stadtparlament und die Stimmbevölkerung gesetzt haben.

Es ist heute davon auszugehen, dass die Stromnachfrage künftig – trotz aller Sparbemühungen – eher ansteigen wird (Bevölkerungswachstum, Elektrifizierung der Mobilität, Wärmepumpen etc.) und daher mehr Kraftwerke benötigt werden – insbesondere, wenn die Kernkraftwerke das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht haben und abgestellt werden.

Der Bau von Windenergieanlagen entspricht den energie- und klimapolitischen Zielen der Stadt Winterthur. Die städtische Bevölkerung und das Stadtparlament stehen wohl einem Engagement in lokale Windenergieprojekten positiv gegenüber. Dies kann indes auch damit im Zusammenhang stehen, dass sich in der Regel im städtischen Umfeld keine geeigneten Windstandorte befinden und damit die städtische Bevölkerung nicht direkt von negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen betroffen ist. Die Stadtzürcher Stimmbevölkerung hat am 22. September 2024 mit 82,86 Prozent Ja-Stimmen einem neuen Rahmenkredit in der Höhe von 300 Millionen Franken für die Stromproduktion mit erneuerbaren Energien⁷⁹ (u.a. auch Windenergie) deutlich zugestimmt.⁸⁰ Aus heutiger Sicht spricht wenig dagegen, dass auch in Winterthur eine ähnliche Zustimmung zu erwarten wäre.

Der Ausstieg aus der Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich und den EKZ wäre ein politisches Signal gegen die Bemühungen, auf kantonaler Ebene und Bundesebene die Windenergie zu forcieren.

Entsprechend ist die Zusammenarbeit – trotz der massgeblichen Risiken – weiterzuführen, womit die Stadt Winterthur einen Beitrag leistet für den Umbau zu einer klimafreundlichen Stromproduktion und zu einer Erhöhung der Versorgungssicherheit – insbesondere im Winterhalbjahr.

⁷⁹ Vgl. «Elektrizitätswerk, Rahmenkredit von 300 Millionen Franken für die Realisierung und den Erwerb von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen; Abschreibung eines Postulats und einer Motion», Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 7. Februar 2024 (GR Nr. 2024/52)

⁸⁰ https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/abstimmungen_u_wahlen/archiv_abstimmungen/vergangene_termine/240922/240922-4.html (besucht am 12.11.2024)

6 Rechtsgrundlagen

Im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über 300 000 Franken bis eine Million Franken sowie der Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe sind gemäss Artikel 34 Absatz 2 litera c der Gemeindeordnung⁸¹ i.V.m. Artikel 21 Absatz 1 litera b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt⁸² vom Stadtrat zu bewilligen.

7 Veröffentlichung

Beschluss und Begründung (ohne Ziff. 2) werden veröffentlicht, sobald die EKZ und der Zürcher Stadtrat der Vereinbarung ebenfalls zugestimmt haben (voraussichtlich im Januar 2025). Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig mit der Medienmitteilung der «Zürich Wind» betreffend Weiterführung der Zusammenarbeit und Einreichung der ersten Baugesuche für die Windmessungen (voraussichtlich im Januar/Februar 2025).

Ziffer 2 der Begründung wird gemäss Artikel 3 Absatz 2 Litera c InfV⁸³ i.V.m. Artikel 3 VVO InfV⁸⁴ nicht veröffentlicht. Da sich Zürich Wind insbesondere betreffend geeignete Standorte für Windenergieanlagen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen befindet.

8 Externe und interne Kommunikation

Es ist keine externe oder interne Kommunikation vorgesehen betreffend Unterzeichnung der neuen Vereinbarung. Zürich Wind wird indes die Einreichung der Baugesuche für die Windmessungen an den ausgewählten Standorten kommunikativ begleiten.

Beilage:

Beilage I: Vereinbarung zwischen den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich, der Stadt Zürich (Elektrizitätswerk der Stadt Zürich) und der Stadt Winterthur (Stadtwerk Winterthur) betreffend gemeinsame Entwicklung von Windenergieprojekten im Kanton Zürich

⁸¹ Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (GO; SRS 1.1-1)

⁸² Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 8. Dezember 2021 (VVFH; SRS 6.1-1.1)

⁸³ Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange vom 26. August 2019 (InfV; SRS 3.2-1)

⁸⁴ Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung vom 19. Mai 2021 (VVO InfV; SRS 3.2-1.1)